

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung  
in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008  
in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 29.11.2022  
in Kraft getreten am 01.01.2023**

- Grundsatzung vom 16.12.2008, Inkrafttreten am 01.01.2009
- 1. Änderungssatzung vom 15.12.2009, Inkrafttreten am 01.01.2010
- 2. Änderungssatzung vom 14.12.2010, Inkrafttreten am 01.01.2011
- 3. Änderungssatzung vom 10.12.2012, Inkrafttreten am 01.01.2013
- 4. Änderungssatzung vom 17.12.2013, Inkrafttreten am 01.01.2014
- 5. Änderungssatzung vom 03.12.2014, Inkrafttreten am 01.01.2015
- 6. Änderungssatzung vom 04.12.2015, Inkrafttreten am 01.01.2016
- 7. Änderungssatzung vom 02.12.2016, Inkrafttreten am 01.01.2017
- 8. Änderungssatzung vom 20.12.2017, Inkrafttreten am 01.01.2018
- 9. Änderungssatzung vom 28.11.2018, Inkrafttreten am 01.01.2019
- 10. Änderungssatzung vom 03.12.2019, Inkrafttreten am 01.01.2020
- 11. Änderungssatzung vom 15.12.2020, Inkrafttreten am 01.01.2021
- 12. Änderungssatzung vom 02.12.2021, Inkrafttreten am 01.01.2022
- 13. Änderungssatzung vom 29.11.2022, Inkrafttreten am 01.01.2023

**Aufgrund**

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Abfallbeseitigungsgebühren**

- (1) Die Stadt Meinerzhagen erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung Abfallbeseitigungsgebühren.
- (2) Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn dem Gebührenpflichtigen ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt und dieses turnusgemäß von einem Abfallentsorgungsfahrzeug angefahren wird.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der Einrichtungen der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Benutzung endet.

- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer den Wechsel anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (4) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, Streiks, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen; und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung ein Zwölftel der Jahresgebühr.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist beim Umleerbehältersystem die Anzahl und das Fassungsvermögen der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.
- (2) Maßgebend für die Veranlagung beim Umleerbehältersystem ist die am Stichtag ermittelte Größe und Anzahl der Müllgroßbehälter.
- (3) Stichtag für die im Veranlagungsjahr zugrunde zu legende Gebühr ist der 01.10. des Vorjahres. Die zum Stichtag festgestellten Zahlen gelten für das gesamte Veranlagungsjahr. Änderungen in der Größe und der Menge der Müllgroßbehälter werden monatlich mit Stichtag am 1. des Folgemonats berücksichtigt. Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der nächste Monatserste.
- (4) Auf Antrag wird bei Familien mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren für das fünfte und die folgenden Kinder die entsprechende Gebühr erlassen bzw. erstattet.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr für die Abfallbeseitigung nach dem Wechselbehältersystem ist das Gewicht des Abfalls bei der Entleerung der Abfallbehälter.

### **§ 4 Höhe der Gebühr**

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleerbehältersystem beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter

mit 60 l Fassungsvermögen	158,76 Euro
mit 80 l Fassungsvermögen	211,68 Euro
mit 120 l Fassungsvermögen	317,52 Euro
mit 240 l Fassungsvermögen	634,92 Euro
mit 1.100 l Fassungsvermögen	2.910,24 Euro
mit 2.500 l Fassungsvermögen	13.228,44 Euro
mit 5.000 l Fassungsvermögen	26.456,88 Euro.
- (2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallentsorgungsgebühr je Sperrgutsack 6,09 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung nach dem Wechselbehältersystem beträgt je angefangene 100 kg Abfall 39,11 Euro.
- (4) Die jährliche Benutzungsgebühr für die Sammlung von Altpapier (Transportverpackungen) bei Industrie, Handel und Gewerbe beträgt je aufgestellten Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 90,96 Euro.

### **§ 5 Auskunftspflicht und Kontrolle**

- (1) Die Anschlusspflichtigen und die Betriebe sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

**§ 6**  
**Fälligkeiten der Gebühren**

Die Gebühren werden jährlich durch einen Heranziehungsbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Werden die Gebühren zusammen mit der Grundsteuer erhoben, sind sie zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer, im Übrigen sind sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1995 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 18.12.2007 außer Kraft.